

GEMEINDE WANNWEIL
Landkreis Reutlingen

R i c h t l i n i e n

für die Verleihung des Ehrenwappens der Gemeinde Wannweil

1. Stiftung und Verleihung

- 1.1 Zur Auszeichnung von Persönlichkeiten, die sich um das Wohl oder Ansehen der Gemeinde Wannweil und Ihrer Bürgerschaft besondere Verdienste erworben haben, stiftet die Gemeinde Wannweil ein Ehrenwappen.
- 1.2 Neben dem Ehrenbürgerrecht nach § 22 der Gemeindeordnung ist das Ehrenwappen die einzige allgemeine Auszeichnung und damit die höchste Anerkennung, welche die Gemeinde Wannweil für Verdienste um das Gemeinwohl ausspricht.

2. Form des Ehrenwappens

- ~~2.1~~ Das Ehrenwappen hat die Form eines quadratischen Wandschmuck-tellers mit abgerundeten Ecken, ~~und Doppelrand~~. Der Teller mißt im Durchmesser 300 mm, ^{er} wird in Neusilber ausgeführt und zeigt das handgetriebene Wappen der Gemeinde Wannweil. Unter dem Wappenschild befindet sich die Inschrift "Gemeinde Wannweil" und darunter ist eingraviert "Für besondere Verdienste um die Gemeinde Wannweil". Der Name des Geehrten und die Jahreszahl der Verleihung werden ebenfalls aufgeführt.

3. Verleihungsgrundsätze

- 3.1 Die Verleihung des Ehrenwappens setzt hervorragende Verdienste oder schöpferisches Wirken auf kommunalpolitischem, staatsbürgerlichem, sozialem, kulturellem, wirtschaftlichem oder sportlichem Gebiet voraus.
- 3.2 Grundsätzlich sollen verdiente Persönlichkeiten aus allen Gruppen der Bürgerschaft berücksichtigt werden.

3.3 In besonderen Ausnahmefällen können auch verdiente Persönlichkeiten, die nicht Bürger der Gemeinde Wannweil sind, mit dem Ehrenwappen ausgezeichnet werden.

3.4 Es soll sich bei den Verdiensten des Auszuzeichnenden, bezogen auf den ihm möglichen Wirkungskreis, um außerordentliche Leistungen handeln.

3.5 Die Erfüllung der Berufspflicht oder das Wirken für das eigene Erwerbsunternehmen allein rechtfertigen die Verleihung des Ehrenwappens nicht.

Soll~~ten~~ diese Gründe ausnahmsweise doch Anlaß zur Verleihung des Ehrenwappens sein, dann nur, wenn die dabei erworbenen Verdienste weit über das übliche Maß hinausgehen.

3.6 Eine Auszeichnung für Verdienste, die im Zusammenhang mit einer Tätigkeit im Gemeinderat erworben wurden, setzt in der Regel eine Zugehörigkeit zu diesem Gremium von mindestens 20 Jahren voraus.

4. Form der Verleihung

4.1 Über die Verleihung des Ehrenwappens entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Wannweil mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats.

4.2 Berechtigt zur Einreichung von Verleihungsvorschlägen sind der Bürgermeister sowie die Mitglieder des Gemeinderats.

4.3 Über die Verleihung des Ehrenwappens wird eine vom Bürgermeister unterschriebene Urkunde ausgestellt.

4.4 Das Ehrenwappen mit Urkunde überreicht der Bürgermeister dem Auszuzeichnenden in ehrender Weise.

5. Inkrafttreten

Vorstehende Grundsätze treten mit der Beschlußfassung durch den Gemeinderat am 26. 4. 1979 in Kraft.

Wannweil, den 24. April 1979

gez. Scherret

Bürgermeister